



Uniper Direkt Musterverträge

Strom

Liefervertrag (ohne historischen Lastgang)

100.000 kWh bis 2.000.000 kWh, feste Laufzeit

100.000 kWh bis 2.000.000 kWh, mit automatischer Verlängerung

Liefervertrag (mit historischem Lastgang)

100.000 kWh bis 5.000.000 kWh, feste Laufzeit

100.000 kWh bis 5.000.000 kWh, mit automatischer Verlängerung

5.000.000 kWh bis 10.000.000 kWh, feste Laufzeit

5.000.000 kWh bis 10.000.000 kWh, mit automatischer Verlängerung

Gas

Liefervertrag (ohne historischen Lastgang)

1.500.000 kWh bis 10.000.000 kWh, feste Laufzeit

1.500.000 kWh bis 10.000.000 kWh, mit automatischer Verlängerung

Liefervertrag (mit historischem Lastgang)

1.500.000 kWh bis 10.000.000 kWh, feste Laufzeit

1.500.000 kWh bis 10.000.000 kWh, mit automatischer Verlängerung

10.000.000 kWh bis 20.000.000 kWh, feste Laufzeit

10.000.000 kWh bis 20.000.000 kWh, mit automatischer Verlängerung



Musterliefervertrag

Strom, mit fester Laufzeit

Dieser Mustervertrag gilt für eine jährliche Abnahmemenge von 100.000 kWh bis 2.000.000 kWh

Ihre Vertragsunterlagen erhalten Sie nach Abschluss per E-Mail und Post zugeschickt.

*Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrer Bestellübersicht unserer Website.

Stromliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

[Kundenname],
[Strasse],
[PLZ] [Ort],

nachfolgend „Kunde“ genannt,

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Völklinger Straße 4,
40219 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt;

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Strombedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Strombedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Strombedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an elektrischer Energie, die der Kunde für die in der Anlage „Zählpunktliste“ benannten Zählpunkte benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform (www.uniper-direkt.de) übermittelten Daten für den Strombedarf des Kunden mit der Angebotsnummer [...]*. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Strombedarf je Lieferzeitraum (nachfolgend „Planmengen“) wie folgt:

Lieferzeit	Planmenge (kWh/Lieferzeitraum)
01.xx.20[...] – 3x.xx.20[...] *	[Summe] *

4. Die Liefermenge ist die Energiemenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Zählpunkte der Standorte übermittelt wurden.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, die elektrische Energie an der Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des zuständigen Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme der elektrischen Energie erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede vorhersehbare wesentliche Abweichung vom Prognosefahrplan gemäß § 1 Ziffer 3 und Daten, die auf eine wesentliche Abweichung hindeuten, unverzüglich mitteilen. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere vor bei Lastveränderungen von mehr als 1 MW. Vorhersehbar ist die wesentliche Abweichung beispielsweise bei geplanten Schichtzeitenwechseln und Betriebsferien. Die Mitteilung erfolgt telefonisch an das Uniper Liefermanagement Strom (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de) und ist vom Kunden im Nachgang an das Uniper Liefermanagement Strom per E-Mail zu bestätigen.
4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Zählpunktliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit

der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Zählpunkte im jeweiligen Lieferzeitraum beträgt:

$$AP = x,xxx \text{ Eurocent/kWh} *$$

2. Überschreitungsmengen

Ist die Liefermenge je Zählpunkt im jeweiligen Lieferzeitraum größer als 130% der Planmenge des jeweiligen Zählpunkts im jeweiligen Lieferzeitraum, so wird die Differenz (nachfolgend „Überschreitungsmenge“) zusätzlich zum AP mit dem nachfolgenden Überschreitungsentgelt (ÜP) abgerechnet.

$$\text{ÜP} = (0,1 \times \text{Spotindexpreis}_{\text{Base}} + 1,11) - \text{AP Eurocent/kWh}$$

Der Spotindexpreis ist das einfache arithmetische Mittel der Preise der Stunden-DayAhead-Auktion am Spotmarkt der EPEX SPOT (EPEXSPOTAUCTION) für Deutschland/Österreich bezogen auf den Lieferzeitraum für Base-Preise (gemäß den Zeiten für Base (alle Stundenpreise)) in Euro/MWh.

3. Netzentgelte

Das zusätzlich zu zahlende Entgelt für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen entspricht den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Ändern sich die jeweils vorgenannten veröffentlichten Entgelte, so ändert sich das jeweilige Entgelt entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung der in Satz 1 genannten Entgelte ihre Wirkung entfalten.

Die zuständigen Netzbetreiber sind in der Anlage „Zählpunktliste“ aufgeführt.

Nimmt der zuständige Netzbetreiber aufgrund einer während eines Kalenderjahres erfolgten Änderung der Benutzungsstundenzahl oder der vom Kunden erreichten Höchstleistung Nachberechnungen der veröffentlichten Entgelte gegenüber Uniper vor, wird Uniper dem Kunden diese Nachberechnungsbeträge entsprechend weiterberechnen bzw. gutschreiben. Dies gilt im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels des Kunden zur Uniper auch für Nachberechnungen des zuständigen Netzbetreibers, die den Lieferzeitraum vor dem Lieferantenwechsel in dem jeweiligen Kalenderjahr betreffen.

Stellt der zuständige Netzbetreiber für den belieferten Zählpunkt individuell zuordenbare Kosten in Rechnung, werden diese in gleicher Höhe an den Kunden weiterberechnet. Die Blindarbeit wird dem Kunden entsprechend den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

4. Zuschlag bei Abweichung zwischen Liefer- und Messspannung

Bei überspannungsseitiger Lieferung und unterspannungsseitiger Messung werden die vom Netzbetreiber um die Trafoverluste erhöhten Lastgänge für die Abrechnung herangezogen.

5. Entgelte für Umlagen und Aufschläge aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Die Beträge, die Uniper jeweils für die EEG-Umlage, den KWKG-Aufschlag, die Offshore-Umlage nach § 17 f. EnWG, die Umlage nach § 18 AbLaV und die § 19 StromNEV-Umlage aufgrund der Belieferung des Kunden als Letztverbraucher an die jeweils zuständigen Netzbetreiber zu zahlen hat, zahlt der Kunde als zusätzliche Entgelte zu den oben vereinbarten Preisen bzw. Beträgen. Erhöhen bzw. verringern sich nach Vertragsabschluss die aufgrund einer Belieferung des Kunden als Letztverbraucher von Uniper jeweils zu zahlende Beträge gem. Satz 1 dieses Absatzes, so erhöht bzw. verringert sich das vom Kunden für die jeweilige Umlage oder den Aufschlag zu zahlende Entgelt in nominal gleichem Umfang. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung bzw. Verringerung der von Uniper jeweils gem. Satz 1 dieses Absatzes zu zahlenden Beträge ihre Wirkung entfaltet.

Sollte der Kunde einen Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß §§63 ff. EEG 2014 /§§ 63 ff. oder § 103 EEG 2017 erhalten, ist dieser Uniper unverzüglich vorzulegen.

Nach Vorlage des Begrenzungsbescheides wird Uniper die EEG-Umlage für das jeweilige Lieferjahr gemäß der Begrenzungsentscheidung nicht in Rechnung stellen; die Abrechnung der EEG-Umlage erfolgt dann gemäß § 60a EEG durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

6. Steuern und Abgaben

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und - soweit für diesen Vertrag relevant - die Konzessionsabgabe und Stromsteuer in Rechnung gestellt.

§ 4 Entschädigungen

Soweit der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vereinbarte Lieferung ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß abnimmt, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag = $0,12 \times \text{AP Eurocent/kWh} \times \text{N kWh}$.
[N bezeichnet die nicht abgenommene Planmenge gemäß Anlage „Zählpunktliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Eigenerzeugungsanlagen

Bei Abschluss des Vertrages betreibt der Kunde keine Eigenerzeugungsanlage. Werden während der Laufzeit dieses Vertrages Eigenerzeugungsanlagen geplant, teilt der Kunde dies Uniper unverzüglich, spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme, mit. Sofern die Leistung der geplanten Eigenerzeugungsanlage die Meldegrenze an den Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des Energieinformationsnetzes überschreitet, wird der Kunde Uniper die Anlagenart, die Leistung und die jährliche Erzeugungsmenge mitteilen.

Uniper ist seinerseits berechtigt, die Preisregelung aufgrund der neuen Eigenerzeugungsanlage anzupassen, soweit sich die gemäß § 1 Ziffer 3 dieses Vertrages zugrunde gelegten Prognosewerte wesentlich verändern.

§ 6 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermengen.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Strommengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Strommengen werden jährlich abgerechnet.

Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll. Soweit der Kunde eine von der jährlichen Abrechnung abweichende kostenpflichtige Rechnungsstellung wünscht, wird er sich mit Uniper in Verbindung setzen.

4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Strommengen monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.

6. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Stromverbrauchs in der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der Abnahmestellen gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
7. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
8. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.

§ 7 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Zählpunktliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 8 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab **[Lieferbeginn*]** bis zum Ablauf der gewählten Lieferzeit.



Musterliefervertrag

Strom, mit automatischer Verlängerung

Dieser Mustervertrag gilt für eine jährliche Abnahmemenge von 100.000 kWh bis 2.000.000 kWh

Ihre Vertragsunterlagen erhalten Sie nach Abschluss per E-Mail und Post zugeschickt.

*Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrer Bestellübersicht unserer Website.

Stromliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

[Kundenname],
[Strasse],
[PLZ] [Ort],

nachfolgend „Kunde“ genannt,

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Völklinger Straße 4,
40219 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt;

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Strombedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Strombedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Strombedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an elektrischer Energie, die der Kunde für die in der Anlage „Zählpunktliste“ benannten Zählpunkte benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform (www.uniper-direkt.de) übermittelten Daten für den Strombedarf des Kunden mit der Angebotsnummer [...]. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Strombedarf je Lieferjahr (nachfolgend „Planmengen“) wie folgt:

Lieferjahr	Planmenge (kWh/Lieferjahr)
01.xx. – 01.xx.*	[Summe] *

4. Die Liefermenge ist die Energiemenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Zählpunkte der Standorte übermittelt wurden.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, die elektrische Energie an der Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des zuständigen Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme der elektrischen Energie erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede vorhersehbare wesentliche Abweichung vom Prognosefahrplan gemäß § 1 Ziffer 3 und Daten, die auf eine wesentliche Abweichung hindeuten, unverzüglich mitteilen. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere vor bei Lastveränderungen von mehr als 1 MW. Vorhersehbar ist die wesentliche Abweichung beispielsweise bei geplanten Schichtzeitenwechseln und Betriebsferien. Die Mitteilung erfolgt telefonisch an das Uniper Liefermanagement Strom (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de) und ist vom Kunden im Nachgang an das Uniper Liefermanagement Strom per E-Mail zu bestätigen.

4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Zählpunktliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Zählpunkte im jeweiligen Lieferjahr beträgt:

$$AP = x,xxx \text{ Eurocent/kWh.} *$$

2. Überschreitungsmengen

Ist die Liefermenge je Zählpunkt im jeweiligen Lieferjahr größer als 130% der Planmenge des jeweiligen Zählpunkts im jeweiligen Lieferjahr, so wird die Differenz (nachfolgend „Überschreitungsmenge“) zusätzlich zum AP mit dem nachfolgenden Überschreitungsentgelt (ÜP) abgerechnet.

$$\text{ÜP} = (0,1 \times \text{Spotindexpreis}_{\text{Base}} + 1,11) - \text{AP Eurocent/kWh}$$

Der Spotindexpreis ist das einfache arithmetische Mittel der Preise der Stunden-DayAhead-Auktion am Spotmarkt der EPEX SPOT (EPEXSPOTAUCTION) für Deutschland/Österreich bezogen auf das Lieferjahr für Base-Preise (gemäß den Zeiten für Base (alle Stundenpreise)) in Euro/MWh.

3. Netzentgelte

Das zusätzlich zu zahlende Entgelt für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen entspricht den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Ändern sich die jeweils vorgenannten veröffentlichten Entgelte, so ändert sich das jeweilige Entgelt entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung der in Satz 1 genannten Entgelte ihre Wirkung entfalten.

Die zuständigen Netzbetreiber sind in der Anlage „Zählpunktliste“ aufgeführt.

Nimmt der zuständige Netzbetreiber aufgrund einer während eines Kalenderjahres erfolgten Änderung der Benutzungsstundenzahl oder der vom Kunden erreichten Höchstleistung Nachberechnungen der veröffentlichten Entgelte gegenüber Uniper vor, wird Uniper dem Kunden diese Nachberechnungsbeträge entsprechend weiterberechnen bzw. gutschreiben. Dies gilt im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels des Kunden zur Uniper auch für Nachberechnungen des zuständigen Netzbetreibers, die den Lieferzeitraum vor dem Lieferantenwechsel in dem jeweiligen Kalenderjahr betreffen.

Stellt der zuständige Netzbetreiber für den belieferten Zählpunkt individuell zuordenbare Kosten in Rechnung, werden diese in gleicher Höhe an den Kunden weiterberechnet. Die Blindarbeit wird dem Kunden entsprechend den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

4. Zuschlag bei Abweichung zwischen Liefer- und Messspannung

Bei überspannungsseitiger Lieferung und unterspannungsseitiger Messung werden die vom Netzbetreiber um die Trafoverluste erhöhten Lastgänge für die Abrechnung herangezogen.

5. Entgelte für Umlagen und Aufschläge aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Die Beträge, die Uniper jeweils für die EEG-Umlage, den KWKG-Aufschlag, die Offshore-Umlage nach § 17 f. EnWG, die Umlage nach § 18 AbLaV und die § 19 StromNEV-Umlage aufgrund der Belieferung des Kunden als Letztverbraucher an die jeweils zuständigen Netzbetreiber zu zahlen hat, zahlt der Kunde als zusätzliche Entgelte zu den oben vereinbarten Preisen bzw. Beträgen. Erhöhen bzw. verringern sich nach Vertragsabschluss die aufgrund einer Belieferung des Kunden als Letztverbraucher von Uniper jeweils zu zahlende Beträge gem. Satz 1 dieses Absatzes, so erhöht bzw. verringert sich das vom Kunden für die jeweilige Umlage oder den Aufschlag zu zahlende Entgelt in nominal gleichem Umfang. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung bzw. Verringerung der von Uniper jeweils gem. Satz 1 dieses Absatzes zu zahlenden Beträge ihre Wirkung entfaltet.

Sollte der Kunde einen Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß §§63 ff. EEG 2014 / §§ 63 ff. oder § 103 EEG 2017 erhalten, ist dieser Uniper unverzüglich vorzulegen.

Nach Vorlage des Begrenzungsbescheides wird Uniper die EEG-Umlage für das jeweilige Lieferjahr gemäß der Begrenzungsentscheidung nicht in Rechnung stellen; die Abrechnung der EEG-Umlage erfolgt dann gemäß § 60a EEG durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

6. Steuern und Abgaben

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und - soweit für diesen Vertrag relevant - die Konzessionsabgabe und Stromsteuer in Rechnung gestellt.

§ 4 Entschädigungen

Soweit der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vereinbarte Lieferung ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß abnimmt, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag = $0,12 \times \text{AP Eurocent/kWh} \times \text{N kWh}$.
[N bezeichnet die nicht abgenommene Planmenge gemäß Anlage „Zählpunktliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Eigenerzeugungsanlagen

Bei Abschluss des Vertrages betreibt der Kunde keine Eigenerzeugungsanlage. Werden während der Laufzeit dieses Vertrages Eigenerzeugungsanlagen geplant, teilt der Kunde dies Uniper unverzüglich, spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme, mit. Sofern die Leistung der geplanten Eigenerzeugungsanlage die Meldegrenze an den Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des Energieinformationsnetzes überschreitet, wird der Kunde Uniper die Anlagenart, die Leistung und die jährliche Erzeugungsmenge mitteilen.

Uniper ist seinerseits berechtigt, die Preisregelung aufgrund der neuen Eigenerzeugungsanlage anzupassen, soweit sich die gemäß § 1 Ziffer 3 dieses Vertrages zugrunde gelegten Prognosewerte wesentlich verändern.

§ 6 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermengen.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Strommengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Strommengen werden jährlich abgerechnet.

Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll. Soweit der Kunde eine von der jährlichen Abrechnung abweichende kostenpflichtige Rechnungsstellung wünscht, wird er sich mit Uniper in Verbindung setzen.

4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Strommengen monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.

6. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Stromverbrauchs in der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der Abnahmestellen gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
7. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
8. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.

§ 7 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Zählpunktliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 8 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab **[Lieferbeginn]*** bis zum Ende der gewählten Lieferzeit. Anschließend verlängert der Vertrag sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die maximale Laufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre.

Das erste Mal kann dieser Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der gewählten Lieferzeit gekündigt werden.



Musterliefervertrag

Strom, mit fester Laufzeit

Dieser Mustervertrag gilt für eine jährliche Abnahmemenge von 100.000 kWh bis 5.000.000 kWh

Basis: Historischer Lastgang

Ihre Vertragsunterlagen erhalten Sie nach Abschluss per E-Mail und Post zugeschickt.

*Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrer Bestellübersicht unserer Website.

Stromliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

[Kundenname],
[Strasse],
[PLZ] [Ort],

nachfolgend „Kunde“ genannt,

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Völklinger Straße 4,
40219 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt;

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Strombedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Strombedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Strombedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an elektrischer Energie, die der Kunde für die in der Anlage „Zählpunktliste“ benannten Zählpunkte benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform (www.uniper-direkt.de) übermittelten Daten für den Strombedarf des Kunden mit der Angebotsnummer [...]*. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Strombedarf je Lieferzeitraum (nachfolgend „Planmengen“) wie folgt:

Lieferzeit	Planmenge (kWh/Lieferzeitraum)
01.xx.20[...] – 3x.xx.20[...] *	[Summe] *
...	

4. Die Liefermenge ist die Energiemenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Zählpunkte der Standorte übermittelt wurden.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, die elektrische Energie an der Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des zuständigen Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme der elektrischen Energie erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede vorhersehbare wesentliche Abweichung vom Prognosefahrplan gemäß § 1 Ziffer 3 und Daten, die auf eine wesentliche Abweichung hindeuten, unverzüglich mitteilen. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere vor bei Lastveränderungen von mehr als 1 MW. Vorhersehbar ist die wesentliche Abweichung beispielsweise bei geplanten Schichtzeitenwechseln und Betriebsferien. Die Mitteilung erfolgt telefonisch an das Uniper Liefermanagement Strom (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de) und ist vom Kunden im Nachgang an das Uniper Liefermanagement Strom per E-Mail zu bestätigen.

4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Zählpunktliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Zählpunkte im jeweiligen Lieferzeitraum beträgt:

$$AP = x,xxx \text{ Eurocent/kWh}^*$$

2. Netzentgelte

Das zusätzlich zu zahlende Entgelt für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen entspricht den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Ändern sich die jeweils vorgenannten veröffentlichten Entgelte, so ändert sich das jeweilige Entgelt entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung der in Satz 1 genannten Entgelte ihre Wirkung entfalten.

Die zuständigen Netzbetreiber sind in der Anlage „Zählpunktliste“ aufgeführt.

Nimmt der zuständige Netzbetreiber aufgrund einer während eines Kalenderjahres erfolgten Änderung der Benutzungstundenzahl oder der vom Kunden erreichten Höchstleistung Nachberechnungen der veröffentlichten Entgelte gegenüber Uniper vor, wird Uniper dem Kunden diese Nachberechnungsbeträge entsprechend weiterberechnen bzw. gutschreiben. Dies gilt im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels des Kunden zur Uniper auch für Nachberechnungen des zuständigen Netzbetreibers, die den Lieferzeitraum vor dem Lieferantenwechsel in dem jeweiligen Kalenderjahr betreffen.

Stellt der zuständige Netzbetreiber für den belieferten Zählpunkt individuell zuordenbare Kosten in Rechnung, werden diese in gleicher Höhe an den Kunden weiterberechnet. Die Blindarbeit wird dem Kunden entsprechend den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

3. Zuschlag bei Abweichung zwischen Liefer- und Messspannung

Bei überspannungsseitiger Lieferung und unterspannungsseitiger Messung werden die vom Netzbetreiber um die Trafoverluste erhöhten Lastgänge für die Abrechnung herangezogen.

4. Entgelte für Umlagen und Aufschläge aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Die Beträge, die Uniper jeweils für die EEG-Umlage, den KWKG-Aufschlag, die Offshore-Umlage nach § 17 f. EnWG, die Umlage nach § 18 AbLaV und die § 19 StromNEV-Umlage aufgrund der Belieferung des Kunden als Letztverbraucher an die jeweils zuständigen Netzbetreiber zu zahlen hat, zahlt der Kunde als zusätzliche Entgelte zu den oben vereinbarten Preisen bzw. Beträgen. Erhöhen bzw. verringern sich nach Vertragsabschluss die aufgrund

einer Belieferung des Kunden als Letztverbraucher von Uniper jeweils zu zahlende Beträge gem. Satz 1 dieses Absatzes, so erhöht bzw. verringert sich das vom Kunden für die jeweilige Umlage oder den Aufschlag zu zahlende Entgelt in nominal gleichem Umfang. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung bzw. Verringerung der von Uniper jeweils gem. Satz 1 dieses Absatzes zu zahlenden Beträge ihre Wirkung entfaltet.

Sollte der Kunde einen Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß §§63 ff. EEG 2014 /§§ 63 ff. oder § 103 EEG 2017 erhalten, ist dieser Uniper unverzüglich vorzulegen.

Nach Vorlage des Begrenzungsbescheides wird Uniper die EEG-Umlage für das jeweilige Lieferjahr gemäß der Begrenzungsentscheidung nicht in Rechnung stellen; die Abrechnung der EEG-Umlage erfolgt dann gemäß § 60a EEG durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

5. Steuern und Abgaben

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und - soweit für diesen Vertrag relevant - die Konzessionsabgabe und Stromsteuer in Rechnung gestellt.

§ 4 Entschädigungen

Soweit der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vereinbarte Lieferung ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß abnimmt, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag = $0,12 \times \text{AP Eurocent/kWh} \times \text{N kWh}$.

[N bezeichnet die nicht abgenommene Planmenge gemäß Anlage „Zählpunktliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Eigenerzeugungsanlagen

Bei Abschluss des Vertrages betreibt der Kunde keine Eigenerzeugungsanlage. Werden während der Laufzeit dieses Vertrages Eigenerzeugungsanlagen geplant, teilt der Kunde dies Uniper unverzüglich, spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme, mit. Sofern die Leistung der geplanten Eigenerzeugungsanlage die Meldegrenze an den Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des Energieinformationsnetzes überschreitet, wird der Kunde Uniper die Anlagenart, die Leistung und die jährliche Erzeugungsmenge mitteilen.

Uniper ist seinerseits berechtigt, die Preisregelung aufgrund der neuen Eigenerzeugungsanlage anzupassen, soweit sich die gemäß § 1 Ziffer 3 dieses Vertrages zugrunde gelegten Prognosewerte wesentlich verändern.

§ 6 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermengen.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Strommengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Strommengen werden jährlich abgerechnet.

Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll. Soweit der Kunde eine von der jährlichen Abrechnung abweichende kostenpflichtige Rechnungsstellung wünscht, wird er sich mit Uniper in Verbindung setzen.

4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Strommengen monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
6. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Stromverbrauchs in der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der Abnahmestellen gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
7. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
8. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.

§ 7 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Zählpunktliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 8 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab **[Lieferbeginn*]** bis zum Ablauf der gewählten Lieferzeit.



Musterliefervertrag

Strom, mit automatischer Verlängerung

Dieser Mustervertrag gilt für eine jährliche Abnahmemenge von 100.000 kWh bis 5.000.000 kWh

Basis: Historischer Lastgang

Ihre Vertragsunterlagen erhalten Sie nach Abschluss per E-Mail und Post zugeschickt.

*Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrer Bestellübersicht unserer Website.

Stromliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

[Kundenname],
[Strasse],
[PLZ] [Ort],

nachfolgend „Kunde“ genannt,

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Völklinger Straße 4,
40219 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt;

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Strombedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Strombedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Strombedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an elektrischer Energie, die der Kunde für die in der Anlage „Zählpunktliste“ benannten Zählpunkte benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform (www.uniper-direkt.de) übermittelten Daten für den Strombedarf des Kunden mit der Angebotsnummer [...]. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Strombedarf je Lieferjahr (nachfolgend „Planmengen“) wie folgt:

Lieferjahr	Planmenge (kWh/Lieferjahr)
01.xx. – 01.xx.*	[Summe] *
...	

4. Die Liefermenge ist die Energiemenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Zählpunkte der Standorte übermittelt wurden.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, die elektrische Energie an der Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des zuständigen Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme der elektrischen Energie erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede vorhersehbare wesentliche Abweichung vom Prognosefahrplan gemäß § 1 Ziffer 3 und Daten, die auf eine wesentliche Abweichung hindeuten, unverzüglich mitteilen. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere vor bei Lastveränderungen von mehr als 1 MW. Vorhersehbar ist die wesentliche Abweichung beispielsweise bei geplanten Schichtzeitenwechseln und Betriebsferien. Die Mitteilung erfolgt telefonisch an das Uniper Liefermanagement Strom (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de) und ist vom Kunden im Nachgang an das Uniper Liefermanagement Strom per E-Mail zu bestätigen.
4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Zählpunktliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten

unverzöglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Zählpunkte im jeweiligen Lieferjahr beträgt:

$$AP = x,xxx \text{ Eurocent/kWh.} *$$

2. Netzentgelte

Das zusätzlich zu zahlende Entgelt für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen entspricht den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Ändern sich die jeweils vorgenannten veröffentlichten Entgelte, so ändert sich das jeweilige Entgelt entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung der in Satz 1 genannten Entgelte ihre Wirkung entfalten.

Die zuständigen Netzbetreiber sind in der Anlage „Zählpunktliste“ aufgeführt.

Nimmt der zuständige Netzbetreiber aufgrund einer während eines Kalenderjahres erfolgten Änderung der Benutzungsstundenzahl oder der vom Kunden erreichten Höchstleistung Nachberechnungen der veröffentlichten Entgelte gegenüber Uniper vor, wird Uniper dem Kunden diese Nachberechnungsbeträge entsprechend weiterberechnen bzw. gutschreiben. Dies gilt im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels des Kunden zur Uniper auch für Nachberechnungen des zuständigen Netzbetreibers, die den Lieferzeitraum vor dem Lieferantenwechsel in dem jeweiligen Kalenderjahr betreffen.

Stellt der zuständige Netzbetreiber für den belieferten Zählpunkt individuell zuordenbare Kosten in Rechnung, werden diese in gleicher Höhe an den Kunden weiterberechnet. Die Blindarbeit wird dem Kunden entsprechend den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

3. Zuschlag bei Abweichung zwischen Liefer- und Messspannung

Bei überspannungsseitiger Lieferung und unterspannungsseitiger Messung werden die vom Netzbetreiber um die Trafoverluste erhöhten Lastgänge für die Abrechnung herangezogen.

4. Entgelte für Umlagen und Aufschläge aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Die Beträge, die Uniper jeweils für die EEG-Umlage, den KWKG-Aufschlag, die Offshore-Umlage nach § 17 f. EnWG, die Umlage nach § 18 AbLaV und die § 19 StromNEV-Umlage aufgrund der Belieferung des Kunden als Letztverbraucher an die jeweils zuständigen Netzbetreiber zu zahlen hat, zahlt der Kunde als zusätzliche Entgelte zu den oben vereinbarten Preisen bzw. Beträgen. Erhöhen bzw. verringern sich nach Vertragsabschluss die aufgrund einer Belieferung des Kunden als Letztverbraucher von Uniper jeweils zu zahlende Beträge gem. Satz 1 dieses Absatzes, so erhöht bzw. verringert sich

das vom Kunden für die jeweilige Umlage oder den Aufschlag zu zahlende Entgelt in nominal gleichem Umfang. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung bzw. Verringerung der von Uniper jeweils gem. Satz 1 dieses Absatzes zu zahlenden Beträge ihre Wirkung entfaltet.

Sollte der Kunde einen Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß §§63 ff. EEG 2014 /§§ 63 ff. oder § 103 EEG 2017 erhalten, ist dieser Uniper unverzüglich vorzulegen.

Nach Vorlage des Begrenzungsbescheides wird Uniper die EEG-Umlage für das jeweilige Lieferjahr gemäß der Begrenzungsentscheidung nicht in Rechnung stellen; die Abrechnung der EEG-Umlage erfolgt dann gemäß § 60a EEG durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

5. Steuern und Abgaben

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und - soweit für diesen Vertrag relevant - die Konzessionsabgabe und Stromsteuer in Rechnung gestellt.

§ 4 Entschädigungen

Soweit der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vereinbarte Lieferung ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß abnimmt, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag = $0,12 \times AP \text{ Eurocent/kWh} \times N \text{ kWh}$.
[N bezeichnet die nicht abgenommene Planmenge gemäß Anlage „Zählpunktliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Eigenerzeugungsanlagen

Bei Abschluss des Vertrages betreibt der Kunde keine Eigenerzeugungsanlage. Werden während der Laufzeit dieses Vertrages Eigenerzeugungsanlagen geplant, teilt der Kunde dies Uniper unverzüglich, spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme, mit. Sofern die Leistung der geplanten Eigenerzeugungsanlage die Meldegrenze an den Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des Energieinformationsnetzes überschreitet, wird der Kunde Uniper die Anlagenart, die Leistung und die jährliche Erzeugungsmenge mitteilen.

Uniper ist seinerseits berechtigt, die Preisregelung aufgrund der neuen Eigenerzeugungsanlage anzupassen, soweit sich die gemäß § 1 Ziffer 3 dieses Vertrages zugrunde gelegten Prognosewerte wesentlich verändern.

§ 6 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermengen.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Strommengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Strommengen werden jährlich abgerechnet.

Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll. Soweit der Kunde eine von der jährlichen Abrechnung abweichende kostenpflichtige Rechnungsstellung wünscht, wird er sich mit Uniper in Verbindung setzen.

4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Strommengen monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
6. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Stromverbrauchs in der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der Abnahmestellen gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
7. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
8. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.

§ 7 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Zählpunktliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 8 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab **[Lieferbeginn]*** bis zum Ende der gewählten Lieferzeit. Anschließend verlängert der Vertrag sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die maximale Laufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre.

Das erste Mal kann dieser Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der gewählten Lieferzeit gekündigt werden.



Musterliefervertrag

Strom, mit fester Laufzeit

Dieser Mustervertrag gilt für eine jährliche Abnahmemenge von 5.000.000 kWh bis 10.000.000 kWh

Basis: Historischer Lastgang

Ihre Vertragsunterlagen erhalten Sie nach Abschluss per E-Mail und Post zugeschickt.

*Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrer Bestellübersicht unserer Website.

Stromliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

[Kundenname],
[Strasse],
[PLZ] [Ort],

nachfolgend „Kunde“ genannt,

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Völklinger Straße 4,
40219 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt;

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Strombedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Strombedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Strombedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an elektrischer Energie, die der Kunde für die in der Anlage „Zählpunktliste“ benannten Zählpunkte benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform (www.uniper-direkt.de) übermittelten Daten für den Strombedarf des Kunden mit der Angebotsnummer [...]*. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Strombedarf je Lieferzeitraum (nachfolgend „Planmengen“) wie folgt:

Lieferzeit	Planmenge (kWh/Lieferzeitraum)
01.xx.20[...] – 3x.xx.20[...] *	[Summe] *

4. Die Liefermenge ist die Energiemenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Zählpunkte der Standorte übermittelt wurden.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, die elektrische Energie an der Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des zuständigen Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme der elektrischen Energie erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede vorhersehbare wesentliche Abweichung vom Prognosefahrplan gemäß § 1 Ziffer 3 und Daten, die auf eine wesentliche Abweichung hindeuten, unverzüglich mitteilen. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere vor bei Lastveränderungen von mehr als 1 MW. Vorhersehbar ist die wesentliche Abweichung beispielsweise bei geplanten Schichtzeitenwechseln und Betriebsferien. Die Mitteilung erfolgt telefonisch an das Uniper Liefermanagement Strom (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de) und ist vom Kunden im Nachgang an das Uniper Liefermanagement Strom per E-Mail zu bestätigen.
4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Zählpunktliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten

unverzöglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Zählpunkte im jeweiligen Lieferzeitraum beträgt:

$$AP = x,xxx \text{ Eurocent/kWh} *$$

2. Über- und Unterschreitungsmengen

2.1 Ist die Liefermenge je Zählpunkt im jeweiligen Lieferzeitraum größer als 120% der Planmenge des jeweiligen Zählpunkts im jeweiligen Lieferzeitraum, so wird die Differenz (nachfolgend „Überschreitungsmenge“) zusätzlich zum AP mit dem nachfolgenden Überschreitungsentgelt (ÜP) abgerechnet.

$$\text{ÜP} = (0,85 \times \text{Spotindexpreis}_{\text{Base}} + 0,3 \times \text{Spotindexpreis}_{\text{Peak}} - \text{AP}) \text{ Eurocent/kWh}$$

Der Spotindexpreis ist das einfache arithmetische Mittel der Preise der Stunden-DayAhead-Auktion am Spotmarkt der EPEX SPOT (EPEXSPOTAUCTION) für Deutschland/Österreich bezogen auf den Lieferzeitraum jeweils getrennt nach Base- und Peak-Preisen (gemäß den Zeiten für Base (alle Stundenpreise) und Peak (Stundenpreise Mo-Fr 8-20 Uhr)) in Euro/MWh.

2.2 Ist die Liefermenge je Zählpunkt im jeweiligen Lieferzeitraum kleiner als 80% der Planmenge des jeweiligen Zählpunkts im jeweiligen Lieferzeitraum, so wird die Differenz (nachfolgend „Unterschreitungsmenge“) im jeweiligen Lieferzeitraum mit dem nachfolgenden Unterschreitungsentgelt (UP) abgerechnet.

$$\text{UP} = \text{AP} - (0,85 \times \text{Spotindexpreis}_{\text{Base}} + 0,3 \times \text{Spotindexpreis}_{\text{Peak}}) \text{ Eurocent/kWh.}$$

Spotindexpreis gemäß Ziffer 2.1.

3. Netzentgelte

Das zusätzlich zu zahlende Entgelt für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen entspricht den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Ändern sich die jeweils vorgenannten veröffentlichten Entgelte, so ändert sich das jeweilige Entgelt entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung der in Satz 1 genannten Entgelte ihre Wirkung entfalten.

Die zuständigen Netzbetreiber sind in der Anlage „Zählpunktliste“ aufgeführt.

Nimmt der zuständige Netzbetreiber aufgrund einer während eines Kalenderjahres erfolgten Änderung der Benutzungstundenzahl oder der vom Kunden erreichten Höchstleistung Nachberechnungen der veröffentlichten Entgelte gegenüber Uniper vor, wird Uniper dem Kunden diese Nachberechnungsbeträge entsprechend weiterberechnen bzw. gutschreiben.

Dies gilt im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels des Kunden zur Uniper auch für Nachberechnungen des zuständigen Netzbetreibers, die den Lieferzeitraum vor dem Lieferantenwechsel in dem jeweiligen Kalenderjahr betreffen.

Stellt der zuständige Netzbetreiber für den belieferten Zählpunkt individuell zuordenbare Kosten in Rechnung, werden diese in gleicher Höhe an den Kunden weiterberechnet. Die Blindarbeit wird dem Kunden entsprechend den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

4. Zuschlag bei Abweichung zwischen Liefer- und Messspannung

Bei überspannungsseitiger Lieferung und unterspannungsseitiger Messung werden die vom Netzbetreiber um die Trafoverluste erhöhten Lastgänge für die Abrechnung herangezogen.

5. Entgelte für Umlagen und Aufschläge aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Die Beträge, die Uniper jeweils für die EEG-Umlage, den KWKG-Aufschlag, die Offshore-Umlage nach § 17 f. EnWG, die Umlage nach § 18 AbLaV und die § 19 StromNEV-Umlage aufgrund der Belieferung des Kunden als Letztverbraucher an die jeweils zuständigen Netzbetreiber zu zahlen hat, zahlt der Kunde als zusätzliche Entgelte zu den oben vereinbarten Preisen bzw. Beträgen. Erhöhen bzw. verringern sich nach Vertragsabschluss die aufgrund einer Belieferung des Kunden als Letztverbraucher von Uniper jeweils zu zahlende Beträge gem. Satz 1 dieses Absatzes, so erhöht bzw. verringert sich das vom Kunden für die jeweilige Umlage oder den Aufschlag zu zahlende Entgelt in nominal gleichem Umfang. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung bzw. Verringerung der von Uniper jeweils gem. Satz 1 dieses Absatzes zu zahlenden Beträge ihre Wirkung entfaltet.

Sollte der Kunde einen Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß §§63 ff. EEG 2014 /§§ 63 ff. oder § 103 EEG 2017 erhalten, ist dieser Uniper unverzüglich vorzulegen.

Nach Vorlage des Begrenzungsbescheides wird Uniper die EEG-Umlage für das jeweilige Lieferjahr gemäß der Begrenzungsentscheidung nicht in Rechnung stellen; die Abrechnung der EEG-Umlage erfolgt dann gemäß § 60a EEG durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

6. Steuern und Abgaben

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und - soweit für diesen Vertrag relevant - die Konzessionsabgabe und Stromsteuer in Rechnung gestellt.

§ 4 Entschädigungen

Soweit der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vereinbarte Lieferung ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß abnimmt, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag = $0,12 \times \text{AP Eurocent/kWh} \times N \text{ kWh}$.
[N bezeichnet die nicht abgenommene Planmenge gemäß Anlage „Zählpunktliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Eigenerzeugungsanlagen

Bei Abschluss des Vertrages betreibt der Kunde keine Eigenerzeugungsanlage. Werden während der Laufzeit dieses Vertrages Eigenerzeugungsanlagen geplant, teilt der Kunde dies Uniper unverzüglich, spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme, mit. Sofern die Leistung der geplanten Eigenerzeugungsanlage die Meldegrenze an den Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des Energieinformationsnetzes überschreitet, wird der Kunde Uniper die Anlagenart, die Leistung und die jährliche Erzeugungsmenge mitteilen.

Uniper ist seinerseits berechtigt, die Preisregelung aufgrund der neuen Eigenerzeugungsanlage anzupassen, soweit sich die gemäß § 1 Ziffer 3 dieses Vertrages zugrunde gelegten Prognosewerte wesentlich verändern.

§ 6 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermengen.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Strommengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Strommengen werden jährlich abgerechnet.

Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll. Soweit der Kunde eine von der jährlichen Abrechnung abweichende kostenpflichtige Rechnungsstellung wünscht, wird er sich mit Uniper in Verbindung setzen.

4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Strommengen monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
6. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Stromverbrauchs in der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der Abnahmestellen gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
7. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
8. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.

§ 7 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Zählpunktliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 8 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab **[Lieferbeginn*]** bis zum Ablauf der gewählten Lieferzeit.



Musterliefervertrag

Strom, mit automatischer Verlängerung

Dieser Mustervertrag gilt für eine jährliche Abnahmemenge von 5.000.000 kWh bis 10.000.000 kWh

Basis: Historischer Lastgang

Ihre Vertragsunterlagen erhalten Sie nach Abschluss per E-Mail und Post zugeschickt. *Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrer Bestellübersicht unserer Website.

Stromliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

[Kundenname],
[Strasse],
[PLZ] [Ort],

nachfolgend „Kunde“ genannt,

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Völklinger Straße 4,
40219 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt;

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Strombedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Strombedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Strombedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an elektrischer Energie, die der Kunde für die in der Anlage „Zählpunktliste“ benannten Zählpunkte benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform (www.uniper-direkt.de) übermittelten Daten für den Strombedarf des Kunden mit der Angebotsnummer [...]. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Strombedarf je Lieferjahr (nachfolgend „Planmengen“) wie folgt:

Lieferjahr	Planmenge (kWh/Lieferjahr)
01.xx. – 01.xx.*	[Summe] *

4. Die Liefermenge ist die Energiemenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Zählpunkte der Standorte übermittelt wurden.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, die elektrische Energie an der Eigentumsgrenze zwischen dem Netz des zuständigen Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme der elektrischen Energie erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede vorhersehbare wesentliche Abweichung vom Prognosefahrplan gemäß § 1 Ziffer 3 und Daten, die auf eine wesentliche Abweichung hindeuten, unverzüglich mitteilen. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere vor bei Lastveränderungen von mehr als 1 MW. Vorhersehbar ist die wesentliche Abweichung beispielsweise bei geplanten Schichtzeitenwechseln und Betriebsferien. Die Mitteilung erfolgt telefonisch an das Uniper Liefermanagement Strom (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de) und ist vom Kunden im Nachgang an das Uniper Liefermanagement Strom per E-Mail zu bestätigen.

4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Zählpunktliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Zählpunkte im jeweiligen Lieferjahr beträgt:

$$AP = x,xxx \text{ Eurocent/kWh. } *$$

2. Über- und Unterschreitungsmengen

- 2.1 Ist die Liefermenge je Zählpunkt im jeweiligen Lieferjahr größer als 120% der Planmenge des jeweiligen Zählpunkts im jeweiligen Lieferjahr, so wird die Differenz (nachfolgend „Überschreitungsmenge“) zusätzlich zum AP mit dem nachfolgenden Überschreitungsentgelt (ÜP) abgerechnet.

$$\text{ÜP} = (0,85x \text{ Spotindexpreis}_{\text{Base}} + 0,3 x \text{ Spotindexpreis}_{\text{Peak}} - AP) \text{ Eurocent/kWh.}$$

Der Spotindexpreis ist das einfache arithmetische Mittel der Preise der Stunden-DayAhead-Auktion am Spotmarkt der EPEX SPOT (EPEXSPOTAUCTION) für Deutschland/Österreich bezogen auf das Lieferjahr jeweils getrennt nach Base- und Peak-Preisen (gemäß den Zeiten für Base (alle Stundenpreise) und Peak (Stundenpreise Mo-Fr 8-20 Uhr)) in Euro/MWh.

- 2.2 Ist die Liefermenge je Zählpunkt im jeweiligen Lieferjahr kleiner als 80% der Planmenge des jeweiligen Zählpunkts im jeweiligen Lieferjahr, so wird die Differenz (nachfolgend „Unterschreitungsmenge“) im jeweiligen Lieferjahr mit dem nachfolgenden Unterschreitungsentgelt (UP) abgerechnet.

$$UP = AP - (0,85 x \text{ Spotindexpreis}_{\text{Base}} + 0,3 x \text{ Spotindexpreis}_{\text{Peak}}) \text{ Eurocent/kWh.}$$

Spotindexpreis gemäß Ziffer 2.1.

3. Netzentgelte

Das zusätzlich zu zahlende Entgelt für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen entspricht den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Ändern sich die jeweils vorgenannten veröffentlichten Entgelte, so ändert sich das jeweilige Entgelt entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung der in Satz 1 genannten Entgelte ihre Wirkung entfalten.

Die zuständigen Netzbetreiber sind in der Anlage „Zählpunktliste“ aufgeführt.

Nimmt der zuständige Netzbetreiber aufgrund einer während eines Kalenderjahres erfolgten Änderung der Benutzungsstundenzahl oder der vom Kunden erreichten Höchstleistung Nachberechnungen der veröffentlichten Entgelte gegenüber Uniper vor, wird Uniper dem Kunden diese Nachberechnungsbeträge entsprechend weiterberechnen bzw. gutschreiben.

Dies gilt im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels des Kunden zur Uniper auch für Nachberechnungen des zuständigen Netzbetreibers, die den Lieferzeitraum vor dem Lieferantenwechsel in dem jeweiligen Kalenderjahr betreffen.

Stellt der zuständige Netzbetreiber für den belieferten Zählpunkt individuell zuordenbare Kosten in Rechnung, werden diese in gleicher Höhe an den Kunden weiterberechnet. Die Blindarbeit wird dem Kunden entsprechend den Vorgaben des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

4. Zuschlag bei Abweichung zwischen Liefer- und Messspannung

Bei überspannungsseitiger Lieferung und unterspannungsseitiger Messung werden die vom Netzbetreiber um die Trafoverluste erhöhten Lastgänge für die Abrechnung herangezogen.

5. Entgelte für Umlagen und Aufschläge aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien

Die Beträge, die Uniper jeweils für die EEG-Umlage, den KWKG-Aufschlag, die Offshore-Umlage nach § 17 f. EnWG, die Umlage nach § 18 AbLaV und die § 19 StromNEV-Umlage aufgrund der Belieferung des Kunden als Letztverbraucher an die jeweils zuständigen Netzbetreiber zu zahlen hat, zahlt der Kunde als zusätzliche Entgelte zu den oben vereinbarten Preisen bzw. Beträgen. Erhöhen bzw. verringern sich nach Vertragsabschluss die aufgrund einer Belieferung des Kunden als Letztverbraucher von Uniper jeweils zu zahlende Beträge gem. Satz 1 dieses Absatzes, so erhöht bzw. verringert sich das vom Kunden für die jeweilige Umlage oder den Aufschlag zu zahlende Entgelt in nominal gleichem Umfang. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Erhöhung bzw. Verringerung der von Uniper jeweils gem. Satz 1 dieses Absatzes zu zahlenden Beträge ihre Wirkung entfaltet.

Sollte der Kunde einen Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß §§63 ff. EEG 2014 /§§ 63 ff. oder § 103 EEG 2017 erhalten, ist dieser Uniper unverzüglich vorzulegen.

Nach Vorlage des Begrenzungsbescheides wird Uniper die EEG-Umlage für das jeweilige Lieferjahr gemäß der Begrenzungsentscheidung nicht in Rechnung stellen; die Abrechnung der EEG-Umlage erfolgt dann gemäß § 60a EEG durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

6. Steuern und Abgaben

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und - soweit für diesen Vertrag relevant - die Konzessionsabgabe und Stromsteuer in Rechnung gestellt.

§ 4 Entschädigungen

Soweit der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vereinbarte Lieferung ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß abnimmt, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag = $0,12 \times \text{AP Eurocent/kWh} \times \text{N kWh}$.
[N bezeichnet die nicht abgenommene Planmenge gemäß Anlage „Zählpunktliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Eigenerzeugungsanlagen

Bei Abschluss des Vertrages betreibt der Kunde keine Eigenerzeugungsanlage. Werden während der Laufzeit dieses Vertrages Eigenerzeugungsanlagen geplant, teilt der Kunde dies Uniper unverzüglich, spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme, mit. Sofern die Leistung der geplanten Eigenerzeugungsanlage die Meldegrenze an den Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des Energieinformationsnetzes überschreitet, wird der Kunde Uniper die Anlagenart, die Leistung und die jährliche Erzeugungsmenge mitteilen.

Uniper ist seinerseits berechtigt, die Preisregelung aufgrund der neuen Eigenerzeugungsanlage anzupassen, soweit sich die gemäß § 1 Ziffer 3 dieses Vertrages zugrunde gelegten Prognosewerte wesentlich verändern.

§ 6 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermengen.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Strommengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Strommengen werden jährlich abgerechnet.

Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll. Soweit der Kunde eine von der jährlichen Abrechnung abweichende kostenpflichtige Rechnungsstellung wünscht, wird er sich mit Uniper in Verbindung setzen.

4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Strommengen monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
6. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Stromverbrauchs in der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der Abnahmestellen gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
7. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
8. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.

§ 7 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Zählpunktliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 8 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab **[Lieferbeginn]*** bis zum Ende der gewählten Lieferzeit. Anschließend verlängert der Vertrag sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die maximale Laufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre.

Das erste Mal kann dieser Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der gewählten Lieferzeit gekündigt werden.



Musterliefervertrag

Gas, feste Laufzeit

Dieser Mustervertrag gilt für eine jährliche Abnahmemenge von 1.500.000 kWh bis 10.000.000 kWh

Ihre Vertragsunterlagen erhalten Sie nach Abschluss per E-Mail und Post zugeschickt.

*Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrer Bestellübersicht unserer Website.

Gasliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

[Kundenname],
[Strasse],
[PLZ] [Ort],

nachfolgend „Kunde“ genannt

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Völklinger Straße 4,
40219 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt.

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Gasbedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Gasbedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Gasbedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an Gas, die der Kunde für die in der Anlage „Zählpunktliste“ benannten Zählpunkte benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform (www.uniper-direkt.de) übermittelten Daten für den Gasbedarf des Kunden mit der Angebotsnummer [...]*. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Gasbedarf je Lieferzeitraum (nachfolgend „Planmengen“) wie folgt:

Lieferzeit	Planmenge (kWh/Lieferzeitraum)
01.xx.20[...] – 01.xx.20[...]*	[Summe] *
...	

4. Die Liefermenge ist die Gasmenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Zählpunkte der Standorte übermittelt wurden.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, das Gas an der Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des örtlichen/ausspeisenden Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme des Gases erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede vorhersehbare wesentliche Änderung in seinem Gasbezugsverhalten unverzüglich mitteilen. Wesentliche Änderungen sind z.B. produktionsbedingter Mehr-/Minderverbrauch, Ergänzung/ Zubau/ Abbau von Gasverbrauchern, Minderverbrauch aufgrund von Stilllegungen, Kurzarbeit oder Betriebsruhe. Die Mitteilung erfolgt per Mail (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de).
4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Zählpunktliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten

oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Zählpunkte im jeweiligen Lieferzeitraum beträgt:

$$AP = x,xxxx \text{ Eurocent/kWh}^*$$

2. Überschreitungsmengen

Ist die Liefermenge je Zählpunkt im jeweiligen Lieferzeitraum größer als 130% der Planmenge des jeweiligen Zählpunkts im jeweiligen Lieferzeitraum, so wird die Differenz (nachfolgend „Überschreitungsmenge“) zusätzlich zum AP mit dem nachfolgenden Überschreitungsentgelt (ÜP) abgerechnet:

$$\text{ÜP} = 1,1 \times (\text{Spotindexpreis} \times 0,1) - \text{AP Eurocent/kWh.}$$

Der Spotindexpreis ist das einfache arithmetische Mittel aller Spotmarkt-Tagesreferenzpreis-Notierungen der EEX eines Lieferzeitraumes für Lieferungen von Gas im jeweiligen Marktgebiet NCG bzw. Gaspool (Angaben in Euro/MWh), veröffentlicht auf www.eex.com/de. Das jeweilige Marktgebiet ist in der Anlage „Zählpunktliste“ aufgeführt.

3. Netzentgelte

Die zusätzlich zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung, sowie für die Messung und den Messstellenbetrieb, einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen, entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Satz 1 gilt entsprechend für die Biogasumlage, die Marktraumumlage sowie etwaige Pönalen.

Das Entgelt für die Konzessionsabgabe wird, soweit diese vom zuständigen Netzbetreiber erhoben wird, in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Der jeweilige zuständige Netzbetreiber ist in der Anlage „Zählpunktliste“ aufgeführt.

4. Bilanzierungsumlage

Es wird jeweils zusätzlich für alle gelieferten Mengen an SLP- und RLM-Entnahmestellen die jeweils vom zuständigen Marktgebietsverantwortlichen gemäß Anlage „Zählpunktliste“ im Internet auf www.net-connect-germany.de/ bzw. auf www.gaspool.de veröffentlichte Bilanzierungsumlage für SLP- bzw. RLM-Entnahmestellen erhoben.

5. Steuern und Abgaben

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und – soweit für diesen Vertrag relevant – Energiesteuer in Rechnung gestellt.

§ 4 Entschädigungen

Soweit der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vereinbarte Lieferung ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß abnimmt, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag = $0,12 \times \text{AP Eurocent/kWh} \times \text{N kWh}$.
[N bezeichnet die nicht abgenommene Planmenge gemäß Anlage „Zählpunktliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermengen.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden jährlich abgerechnet.

Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll. Soweit der Kunde eine von der jährlichen Abrechnung abweichende kostenpflichtige Rechnungsstellung wünscht, wird er sich mit Uniper in Verbindung setzen.

4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen

Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer.

6. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
7. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Gasverbrauchs der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der Abnahmestellen gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
8. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
9. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.
10. Uniper kann vom Kunden verlangen, dass dieser gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine Selbstablesung der Zähler der SLP-Abnahmestellen jeweils zum Lieferbeginn und zum Lieferende oder wenn es zum Zwecke einer Abrechnung erforderlich ist, vornimmt. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, ist Uniper berechtigt, den Verbrauch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zu schätzen; § 1 Ziffer 3 bleibt unberührt.

§ 6 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Zählpunktliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab **[Lieferbeginn]** bis zum Ablauf der gewählten Lieferzeit.



Musterliefervertrag

Gas, mit automatischer Verlängerung

Dieser Mustervertrag gilt für eine jährliche Abnahmemenge von 1.500.000 kWh bis 10.000.000 kWh

Ihre Vertragsunterlagen erhalten Sie nach Abschluss per E-Mail und Post zugeschickt.

*Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrer Bestellübersicht unserer Website.

Gasliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

[Kundenname],
[Strasse],
[PLZ] [Ort],

nachfolgend „Kunde“ genannt

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Völklinger Straße 4,
40219 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt.

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Gasbedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Gasbedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Gasbedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an Gas, die der Kunde für die in der Anlage „Zählpunktliste“ benannten Zählpunkte benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform (www.uniper-direkt.de) übermittelten Daten für den Gasbedarf des Kunden mit der Angebotsnummer [...]*. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Gasbedarf je Lieferjahr (nachfolgend „Planmengen“) wie folgt:

Lieferzeit	Planmenge (kWh/Lieferjahr)
01.xx. – 01.xx.*	[Summe] *

4. Die Liefermenge ist die Gasmenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Zählpunkte der Standorte übermittelt wurden.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, das Gas an der Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des örtlichen/ausspeisenden Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme des Gases erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede vorhersehbare wesentliche Änderung in seinem Gasbezugsverhalten unverzüglich mitteilen. Wesentliche Änderungen sind z.B. produktionsbedingter Mehr-/Minderverbrauch, Ergänzung/ Zubau/ Abbau von Gasverbrauchern, Minderverbrauch aufgrund von Stilllegungen, Kurzarbeit oder Betriebsruhe. Die Mitteilung erfolgt per Mail (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de).
4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Zählpunktliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Zählpunkte im jeweiligen Lieferjahr beträgt:

$$AP = x,xxxx \text{ Eurocent/kWh}^*$$

2. Überschreitungsmengen

Ist die Liefermenge je Zählpunkt im jeweiligen Lieferjahr größer als 130% der Planmenge des jeweiligen Zählpunkts im jeweiligen Lieferjahr, so wird die Differenz (nachfolgend „Überschreitungsmenge“) zusätzlich zum AP mit dem nachfolgenden Überschreitungsentgelt (ÜP) abgerechnet:

$$\text{ÜP} = 1,1 \times (\text{Spotindexpreis} \times 0,1) - \text{AP Eurocent/kWh.}$$

Der Spotindexpreis ist das einfache arithmetische Mittel aller Spotmarkt-Tagesreferenzpreis-Notierungen der EEX eines Lieferjahres für Lieferungen von Gas im jeweiligen Marktgebiet NCG bzw. Gaspool (Angaben in Euro/MWh), veröffentlicht auf www.eex.com/de. Das jeweilige Marktgebiet ist in der Anlage „Zählpunktliste“ aufgeführt.

3. Netzentgelte

Die zusätzlich zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung, sowie für die Messung und den Messstellenbetrieb, einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen, entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Satz 1 gilt entsprechend für die Biogasumlage, die Marktraumumlage sowie etwaige Pönalen.

Das Entgelt für die Konzessionsabgabe wird, soweit diese vom zuständigen Netzbetreiber erhoben wird, in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Der jeweilige zuständige Netzbetreiber ist in der Anlage „Zählpunktliste“ aufgeführt.

4. Bilanzierungsumlage

Es wird jeweils zusätzlich für alle gelieferten Mengen an SLP- und RLM-Entnahmestellen die jeweils vom zuständigen Marktgebietsverantwortlichen gemäß Anlage „Zählpunktliste“ im Internet auf www.net-connect-germany.de/ bzw. auf www.gaspool.de/ veröffentlichte Bilanzierungsumlage für SLP- bzw. RLM-Entnahmestellen erhoben.

5. Steuern und Abgaben

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und – soweit für diesen Vertrag relevant – Energiesteuer in Rechnung gestellt.

§ 4 Entschädigungen

Soweit der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vereinbarte Lieferung ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß abnimmt, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen

Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag = $0,12 \times \text{AP Eurocent/kWh} \times \text{N kWh}$.
[N bezeichnet die nicht abgenommene Planmenge gemäß Anlage „Zählpunktliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermengen.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden jährlich abgerechnet.

Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll. Soweit der Kunde eine von der jährlichen Abrechnung abweichende kostenpflichtige Rechnungsstellung wünscht, wird er sich mit Uniper in Verbindung setzen.

4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist

entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer.

6. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
7. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Gasverbrauchs der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der Abnahmestellen gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
8. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
9. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.
10. Uniper kann vom Kunden verlangen, dass dieser gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine Selbstablesung der Zähler der SLP-Abnahmestellen jeweils zum Lieferbeginn und zum Lieferende oder wenn es zum Zwecke einer Abrechnung erforderlich ist, vornimmt. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, ist Uniper berechtigt, den Verbrauch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zu schätzen; § 1 Ziffer 3 bleibt unberührt.

§ 6 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Zählpunktliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab **[Lieferbeginn]*** bis zum Ende der gewählten Lieferzeit. Anschließend verlängert der Vertrag sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der gewählten Lieferzeit schriftlich gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre.

Das erste Mal kann dieser Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Lieferzeit gekündigt werden.



Musterliefervertrag

Gas, feste Laufzeit

Dieser Mustervertrag gilt für eine jährliche Abnahmemenge von 1.500.000 kWh bis 10.000.000 kWh

Basis: Historischer Lastgang

Ihre Vertragsunterlagen erhalten Sie nach Abschluss per E-Mail und Post zugeschickt.

*Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrer Bestellübersicht unserer Website.

Gasliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

[Kundenname],
[Strasse],
[PLZ] [Ort],

nachfolgend „Kunde“ genannt

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Völklinger Straße 4,
40219 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt.

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Gasbedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Gasbedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Gasbedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an Gas, die der Kunde für die in der Anlage „Zählpunktliste“ benannten Zählpunkte benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform (www.uniper-direkt.de) übermittelten Daten für den Gasbedarf des Kunden mit der Angebotsnummer [...]*. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Gasbedarf je Lieferzeitraum (nachfolgend „Planmengen“) wie folgt:

Lieferzeit	Planmenge (kWh/Lieferzeitraum)
01.xx.20[...] – 01.xx.20[...]*	[Summe] *

4. Die Liefermenge ist die Gasmenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Zählpunkte der Standorte übermittelt wurden.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, das Gas an der Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des örtlichen/ausspeisenden Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme des Gases erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede vorhersehbare wesentliche Änderung in seinem Gasbezugsverhalten unverzüglich mitteilen. Wesentliche Änderungen sind z.B. produktionsbedingter Mehr-/Minderverbrauch, Ergänzung/ Zubau/ Abbau von Gasverbrauchern, Minderverbrauch aufgrund von Stilllegungen, Kurzarbeit oder Betriebsruhe. Die Mitteilung erfolgt per Mail (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de).
4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Zählpunktliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Zählpunkte im jeweiligen Lieferzeitraum beträgt:

$$AP = x,xxxx \text{ Eurocent/kWh}^*$$

2. Netzentgelte

Die zusätzlich zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung, sowie für die Messung und den Messstellenbetrieb, einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen, entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Satz 1 gilt entsprechend für die Biogasumlage, die Marktraumumstellungsumlage sowie etwaige Pönalen.

Das Entgelt für die Konzessionsabgabe wird, soweit diese vom zuständigen Netzbetreiber erhoben wird, in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Der jeweilige zuständige Netzbetreiber ist in der Anlage „Zählpunktliste“ aufgeführt.

3. Bilanzierungsumlage

Es wird jeweils zusätzlich für alle gelieferten Mengen an SLP- und RLM-Entnahmestellen die jeweils vom zuständigen Marktgebietsverantwortlichen gemäß Anlage „Zählpunktliste“ im Internet auf www.net-connect-germany.de/ bzw. auf www.gaspool.de/ veröffentlichte Bilanzierungsumlage für SLP- bzw. RLM-Entnahmestellen erhoben.

4. Steuern und Abgaben

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und – soweit für diesen Vertrag relevant – Energiesteuer in Rechnung gestellt.

§ 4 Entschädigungen

Soweit der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vereinbarte Lieferung ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß abnimmt, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

$$\text{Entschädigungsbetrag} = 0,12 \times AP \text{ Eurocent/kWh} \times N \text{ kWh.}$$

[N bezeichnet die nicht abgenommene Planmenge gemäß Anlage „Zählpunktliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermengen.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden jährlich abgerechnet.

Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll. Soweit der Kunde eine von der jährlichen Abrechnung abweichende kostenpflichtige Rechnungsstellung wünscht, wird er sich mit Uniper in Verbindung setzen.

4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennkessel) geringer.
6. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
7. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Gasverbrauchs der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der Abnahmestellen gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
8. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

9. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.
10. Uniper kann vom Kunden verlangen, dass dieser gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine Selbstablesung der Zähler der SLP-Abnahmestellen jeweils zum Lieferbeginn und zum Lieferende oder wenn es zum Zwecke einer Abrechnung erforderlich ist, vornimmt. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, ist Uniper berechtigt, den Verbrauch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zu schätzen; § 1 Ziffer 3 bleibt unberührt.

§ 6 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Zählpunktliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab **[Lieferbeginn]** bis zum Ablauf der gewählten Lieferzeit.



Musterliefervertrag

Gas, mit automatischer Verlängerung

Dieser Mustervertrag gilt für eine jährliche Abnahmemenge von 1.500.000 kWh bis 10.000.000 kWh

Basis: Historischer Lastgang

Ihre Vertragsunterlagen erhalten Sie nach Abschluss per E-Mail und Post zugeschickt.

*Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrer Bestellübersicht unserer Website.

Gasliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

[Kundenname],
[Strasse],
[PLZ] [Ort],

nachfolgend „Kunde“ genannt

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Völklinger Straße 4,
40219 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt.

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Gasbedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Gasbedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Gasbedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an Gas, die der Kunde für die in der Anlage „Zählpunktliste“ benannten Zählpunkte benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform (www.uniper-direkt.de) übermittelten Daten für den Gasbedarf des Kunden mit der Angebotsnummer [...]*. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Gasbedarf je Lieferjahr (nachfolgend „Planmengen“) wie folgt:

Lieferzeit	Planmenge (kWh/Lieferjahr)
01.xx. – 01.xx.*	[Summe] *

4. Die Liefermenge ist die Gasmenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Zählpunkte der Standorte übermittelt wurden.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, das Gas an der Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des örtlichen/ausspeisenden Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme des Gases erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede vorhersehbare wesentliche Änderung in seinem Gasbezugsverhalten unverzüglich mitteilen. Wesentliche Änderungen sind z.B. produktionsbedingter Mehr-/Minderverbrauch, Ergänzung/ Zubau/ Abbau von Gasverbrauchern, Minderverbrauch aufgrund von Stilllegungen, Kurzarbeit oder Betriebsruhe. Die Mitteilung erfolgt per Mail (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de).
4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Zählpunktliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Zählpunkte im jeweiligen Lieferjahr beträgt:

$$AP = x,xxxx \text{ Eurocent/kWh}^*$$

2. Netzentgelte

Die zusätzlich zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung, sowie für die Messung und den Messstellenbetrieb, einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen, entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Satz 1 gilt entsprechend für die Biogasumlage, die Marktraumumstellungsumlage sowie etwaige Pönalen.

Das Entgelt für die Konzessionsabgabe wird, soweit diese vom zuständigen Netzbetreiber erhoben wird, in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Der jeweilige zuständige Netzbetreiber ist in der Anlage „Zählpunktliste“ aufgeführt.

3. Bilanzierungsumlage

Es wird jeweils zusätzlich für alle gelieferten Mengen an SLP- und RLM-Entnahmestellen die jeweils vom zuständigen Marktgebietsverantwortlichen gemäß Anlage „Zählpunktliste“ im Internet auf www.net-connect-germany.de/ bzw. auf www.gaspool.de veröffentlichte Bilanzierungsumlage für SLP- bzw. RLM-Entnahmestellen erhoben.

4. Steuern und Abgaben

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und – soweit für diesen Vertrag relevant – Energiesteuer in Rechnung gestellt.

§ 4 Entschädigungen

Soweit der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vereinbarte Lieferung ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß abnimmt, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

$$\text{Entschädigungsbetrag} = 0,12 \times AP \text{ Eurocent/kWh} \times N \text{ kWh.}$$

[N bezeichnet die nicht abgenommene Planmenge gemäß Anlage „Zählpunktliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermengen.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden jährlich abgerechnet.
Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll. Soweit der Kunde eine von der jährlichen Abrechnung abweichende kostenpflichtige Rechnungsstellung wünscht, wird er sich mit Uniper in Verbindung setzen.
4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennkessel) geringer.
6. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
7. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Gasverbrauchs der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der Abnahmestellen gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
8. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

9. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.
10. Uniper kann vom Kunden verlangen, dass dieser gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine Selbstablesung der Zähler der SLP-Abnahmestellen jeweils zum Lieferbeginn und zum Lieferende oder wenn es zum Zwecke einer Abrechnung erforderlich ist, vornimmt. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, ist Uniper berechtigt, den Verbrauch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zu schätzen; § 1 Ziffer 3 bleibt unberührt.

§ 6 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Zählpunktliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab **[Lieferbeginn]*** bis zum Ende der gewählten Lieferzeit. Anschließend verlängert der Vertrag sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der gewählten Lieferzeit schriftlich gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre.

Das erste Mal kann dieser Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Lieferzeit gekündigt werden.



Musterliefervertrag

Gas, feste Laufzeit

Dieser Mustervertrag gilt für eine jährliche Abnahmemenge von 10.000.000 kWh bis 20.000.000 kWh

Basis: Historischer Lastgang

Ihre Vertragsunterlagen erhalten Sie nach Abschluss per E-Mail und Post zugeschickt.

*Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrer Bestellübersicht unserer Website.

Gasliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

[Kundenname],
[Strasse],
[PLZ] [Ort],

nachfolgend „Kunde“ genannt

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Völklinger Straße 4,
40219 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt.

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Gasbedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Gasbedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Gasbedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an Gas, die der Kunde für die in der Anlage „Zählpunktliste“ benannten Zählpunkte benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform (www.uniper-direkt.de) übermittelten Daten für den Gasbedarf des Kunden mit der Angebotsnummer [...]*. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Gasbedarf je Lieferzeitraum (nachfolgend „Planmengen“) wie folgt:

Lieferzeit	Planmenge (kWh/Lieferzeitraum)
01.xx.20[...] – 01.xx.20[...]*	[Summe] *

4. Die Liefermenge ist die Gasmenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Zählpunkte der Standorte übermittelt wurden.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, das Gas an der Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des örtlichen/ausspeisenden Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme des Gases erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede vorhersehbare wesentliche Änderung in seinem Gasbezugsverhalten unverzüglich mitteilen. Wesentliche Änderungen sind z.B. produktionsbedingter Mehr-/Minderverbrauch, Ergänzung/ Zubau/ Abbau von Gasverbrauchern, Minderverbrauch aufgrund von Stilllegungen, Kurzarbeit oder Betriebsruhe. Die Mitteilung erfolgt per Mail (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de).
4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Zählpunktliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Zählpunkte im jeweiligen Lieferzeitraum beträgt:

$$AP = x,xxxx \text{ Eurocent/kWh}^*$$

2. Über- und Unterschreitungsmengen

2.1 Ist die Liefermenge je Zählpunkt im jeweiligen Lieferzeitraum größer als 150% der Planmenge des jeweiligen Zählpunkts im jeweiligen Lieferzeitraum, so wird die Differenz (nachfolgend „Überschreitungsmenge“) zusätzlich zum AP mit dem nachfolgenden Überschreitungsentgelt (ÜP) abgerechnet:

$$\text{ÜP} = 1,1 \times (\text{Spotindexpreis} \times 0,1) - \text{AP Eurocent/kWh.}$$

Der Spotindexpreis ist das einfache arithmetische Mittel aller Spotmarkt-Tagesreferenzpreis-Notierungen der EEX eines Lieferzeitraumes für Lieferungen von Gas im jeweiligen Marktgebiet NCG bzw. Gaspool (Angaben in Euro/MWh), veröffentlicht auf www.eex.com/de. Das jeweilige Marktgebiet ist in der Anlage „Zählpunktliste“ aufgeführt.

2.2 Ist die Liefermenge je Zählpunkt im jeweiligen Lieferzeitraum kleiner als 50% der Planmenge des jeweiligen Zählpunkts im jeweiligen Lieferzeitraum, so wird die Differenz (nachfolgend „Unterschreitungsmenge“) im jeweiligen Lieferzeitraum mit dem nachfolgenden Unterschreitungsentgelt (UP) abgerechnet:

$$UP = AP - (\text{Spotindexpreis} \times 0,1) \text{ Eurocent/kWh.}$$

Spotindexpreis gemäß Ziffer 2.1.

3. Netzentgelte

Die zusätzlich zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung, sowie für die Messung und den Messstellenbetrieb, einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen, entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Satz 1 gilt entsprechend für die Biogasumlage, die Marktraumumstellungsumlage sowie etwaige Pönalen.

Das Entgelt für die Konzessionsabgabe wird, soweit diese vom zuständigen Netzbetreiber erhoben wird, in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Der jeweilige zuständige Netzbetreiber ist in der Anlage „Zählpunktliste“ aufgeführt.

4. Bilanzierungsumlage

Es wird jeweils zusätzlich für alle gelieferten Mengen an SLP- und RLM-Entnahmestellen die jeweils vom zuständigen Marktgebietsverantwortlichen gemäß Anlage „Zählpunktliste“ im Internet auf www.net-connect-germany.de/ bzw. auf www.gaspool.de/ veröffentlichte Bilanzierungsumlage für SLP- bzw. RLM-Entnahmestellen erhoben.

5. Steuern und Abgaben

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und – soweit für diesen Vertrag relevant – Energiesteuer in Rechnung gestellt.

§ 4 Entschädigungen

Soweit der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vereinbarte Lieferung ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß abnimmt, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag = $0,12 \times \text{AP Eurocent/kWh} \times \text{N kWh}$.
[N bezeichnet die nicht abgenommene Planmenge gemäß Anlage „Zählpunktliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermengen.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden jährlich abgerechnet.

Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll. Soweit der Kunde eine von der jährlichen Abrechnung abweichende kostenpflichtige Rechnungsstellung wünscht, wird er sich mit Uniper in Verbindung setzen.

4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer.
6. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
7. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Gasverbrauchs der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der Abnahmestellen gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
8. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
9. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.
10. Uniper kann vom Kunden verlangen, dass dieser gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine Selbstablesung der Zähler der SLP-Abnahmestellen jeweils zum Lieferbeginn und zum Lieferende oder wenn es zum Zwecke einer Abrechnung erforderlich ist, vornimmt. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, ist Uniper berechtigt, den Verbrauch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zu schätzen; § 1 Ziffer 3 bleibt unberührt.

§ 6 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Zählpunktliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab **[Lieferbeginn]** bis zum Ablauf der gewählten Lieferzeit.

MUSTER



Musterliefervertrag

Gas, mit automatischer Verlängerung

Dieser Mustervertrag gilt für eine jährliche Abnahmemenge von 10.000.000 kWh bis 20.000.000 kWh

Basis: Historischer Lastgang

Ihre Vertragsunterlagen erhalten Sie nach Abschluss per E-Mail und Post zugeschickt.

*Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrer Bestellübersicht unserer Website.

Gasliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

[Kundenname],
[Strasse],
[PLZ] [Ort],

nachfolgend „Kunde“ genannt

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Völklinger Straße 4,
40219 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt.

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Gasbedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Gasbedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Gasbedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an Gas, die der Kunde für die in der Anlage „Zählpunktliste“ benannten Zählpunkte benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform (www.uniper-direkt.de) übermittelten Daten für den Gasbedarf des Kunden mit der Angebotsnummer [...]*. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Gasbedarf je Lieferjahr (nachfolgend „Planmengen“) wie folgt:

Lieferzeit	Planmenge (kWh/Lieferjahr)
01.xx. – 01.xx.*	[Summe] *

4. Die Liefermenge ist die Gasmenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Zählpunkte der Standorte übermittelt wurden.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, das Gas an der Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des örtlichen/ausspeisenden Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme des Gases erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede vorhersehbare wesentliche Änderung in seinem Gasbezugsverhalten unverzüglich mitteilen. Wesentliche Änderungen sind z.B. produktionsbedingter Mehr-/Minderverbrauch, Ergänzung/ Zubau/ Abbau von Gasverbrauchern, Minderverbrauch aufgrund von Stilllegungen, Kurzarbeit oder Betriebsruhe. Die Mitteilung erfolgt per Mail (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de).
4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Zählpunktliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Zählpunkte im jeweiligen Lieferjahr beträgt:

$$AP = x,xxxx \text{ Eurocent/kWh}^*$$

2. Über- und Unterschreitungenmengen

2.1 Ist die Liefermenge je Zählpunkt im jeweiligen Lieferjahr größer als 150% der Planmenge des jeweiligen Zählpunkts im jeweiligen Lieferjahr, so wird die Differenz (nachfolgend „Überschreitungs Menge“) zusätzlich zum AP mit dem nachfolgenden Überschreitungsentsgelt (ÜP) abgerechnet:

$$\text{ÜP} = 1,1 \times (\text{Spotindexpreis} \times 0,1) - \text{AP Eurocent/kWh.}$$

Der Spotindexpreis ist das einfache arithmetische Mittel aller Spotmarkt-Tagesreferenzpreis-Notierungen der EEX eines Lieferjahres für Lieferungen von Gas im jeweiligen Marktgebiet NCG bzw. Gaspool (Angaben in Euro/MWh), veröffentlicht auf www.eex.com/de. Das jeweilige Marktgebiet ist in der Anlage „Zählpunktliste“ aufgeführt.

2.2 Ist die Liefermenge je Zählpunkt im jeweiligen Lieferjahr kleiner als 50% der Planmenge des jeweiligen Zählpunkts im jeweiligen Lieferjahr, so wird die Differenz (nachfolgend „Unterschreitungs Menge“) im jeweiligen Lieferjahr mit dem nachfolgenden Unterschreitungsentsgelt (UP) abgerechnet:

$$UP = AP - (\text{Spotindexpreis} \times 0,1) \text{ Eurocent/kWh.}$$

Spotindexpreis gemäß Ziffer 2.1.

3. Netzentgelte

Die zusätzlich zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung, sowie für die Messung und den Messstellenbetrieb, einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen, entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Satz 1 gilt entsprechend für die Biogasumlage, die Marktraumumstellungsumlage sowie etwaige Pönalen.

Das Entgelt für die Konzessionsabgabe wird, soweit diese vom zuständigen Netzbetreiber erhoben wird, in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Der jeweilige zuständige Netzbetreiber ist in der Anlage „Zählpunktliste“ aufgeführt.

4. Bilanzierungsumlage

Es wird jeweils zusätzlich für alle gelieferten Mengen an SLP- und RLM-Entnahmestellen die jeweils vom zuständigen Marktgebietsverantwortlichen gemäß Anlage „Zählpunktliste“ im Internet auf www.net-connect-germany.de/ bzw. auf www.gaspool.de/ veröffentlichte Bilanzierungsumlage für SLP- bzw. RLM-Entnahmestellen erhoben.

5. Steuern und Abgaben

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und – soweit für diesen Vertrag relevant – Energiesteuer in Rechnung gestellt.

§ 4 Entschädigungen

Soweit der Kunde aus Gründen, die er zu vertreten hat, die vereinbarte Lieferung ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß abnimmt, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag = $0,12 \times \text{AP Eurocent/kWh} \times \text{N kWh}$.
[N bezeichnet die nicht abgenommene Planmenge gemäß Anlage „Zählpunktliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermengen.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden jährlich abgerechnet.

Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll. Soweit der Kunde eine von der jährlichen Abrechnung abweichende kostenpflichtige Rechnungsstellung wünscht, wird er sich mit Uniper in Verbindung setzen.

4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.

5. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer.
6. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
7. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Gasverbrauchs der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der Abnahmestellen gemäß der Anlage „Zählpunktliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
8. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
9. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.
10. Uniper kann vom Kunden verlangen, dass dieser gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine Selbstablesung der Zähler der SLP-Abnahmestellen jeweils zum Lieferbeginn und zum Lieferende oder wenn es zum Zwecke einer Abrechnung erforderlich ist, vornimmt. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, ist Uniper berechtigt, den Verbrauch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zu schätzen; § 1 Ziffer 3 bleibt unberührt.

§ 6 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Zählpunktliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab **[Lieferbeginn]*** bis zum Ende der gewählten Lieferzeit. Anschließend verlängert der Vertrag sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der gewählten Lieferzeit schriftlich gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre.

Das erste Mal kann dieser Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Lieferzeit gekündigt werden.

MUSTER